

Urs Wälchli  
Bereichsleiter Kantonale Leistungen  
Direktwahl 062 836 81 20  
urs.waelchli@sva-ag.ch

Aarau, 30. November 2017

## **Spezialthemen Prämienverbilligung Differenzzahlungen Prämienverbilligung Sozialhilfebeziehende Verlustscheinkosten Krankenkassenforderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Sie mit diesem Schreiben nochmals auf zwei Neuerungen aufmerksam machen, welche die Gemeinden betreffen und ab nächstem Jahr zur Anwendung kommen:

- Ablauf zur Geltendmachung des Differenzzahlungsanspruchs in Sachen Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende
- Prozess Verlustscheinkosten Krankenkassenforderungen ab 1. Januar 2018

### **I. Differenzzahlungen Sozialhilfebeziehende** (siehe auch unser Schreiben vom 17. Mai 2017)

#### *Ordentlicher Anspruch auf Rückerstattungen*

Die Gemeinden können neu eine allfällige Differenz zwischen der effektiven Prämie und der Richtprämie bei der SVA Aargau geltend machen. Das Recht auf Rückerstattung besteht so lange, bis ein Wechsel in ein (günstigeres) Versicherungsmodell gemäss Art. 62 KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) möglich ist (§17 Abs. 3 KVGG, Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

Grundsätzlich ist der Wechsel des Versicherungsmodells oder des Krankenversicherers auf den nächsten Wechseltermin vorzunehmen. Wenn zwischen dem Eintritt in die Sozialhilfe und dem nächsten Wechseltermin weniger als drei Monate liegen, verlängert sich die Frist bis zum nächstmöglichen Wechseltermin (§7 Abs. 2 V KVGG, Verordnung KVGG). In der Praxis betrifft dies Personen, die nach dem 30. September des Vorjahres neu in die Sozialhilfe eingetreten sind.

Die zuständige Gemeinde kann die Differenz bis spätestens Ende Juni in dem Jahr, das dem Anspruchsjahr folgt, bei der SVA Aargau zurückfordern (§7 Abs. 1 V KVGG). Nach Fristablauf verwirkt der Anspruch.

#### *Ausserordentlicher Anspruch auf Rückerstattungen*

Für das Jahr 2017 besteht seitens der Gemeinden ein einmaliges Anrecht auf Rückerstattung für Personen, die vor dem 1. Oktober 2016 Sozialhilfe bezogen haben (§14a V KVGG). Diese ausserordentliche Rückerstattung basiert auf den folgenden hypothetischen Richtprämien: Erwachsene CHF 4'077, junge Erwachsene CHF 3'861 Franken, Kinder CHF 900. Der Kanton Aargau hat für diesen Zweck die Summe von CHF 2,35 Mio. für die Gemeinden reserviert (Schreiben RR Franziska Roth, DV DGS, vom 20. Februar 2017).

### *Anspruchsberechtigung*

Anspruchsberechtigt gegenüber der SVA Aargau ist immer die zuständige Gemeinde und nicht eine einzelne sozialhilfebeziehende Person.

### *Ablauf*

Im Rahmen verschiedener Gespräche mit den zuständigen Gremien und Verbänden wurde der nachfolgende Ablauf vereinbart:

Die SVA Aargau wird den Gemeinden im Sinne einer Zusatzdienstleistung Anfang März 2018 via GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden Listen zur Verfügung stellen, auf welchen die von den Gemeinden gemeldeten Sozialhilfebeziehenden 2017, die Bezugsdauer und die Höhe des Differenzbetrags zur hypothetischen Richtprämie beziehungsweise zur effektiven KVG-Prämie aufgeführt sind.

*Die Meldungen und Einträge sind durch die Gemeinden anfangs Jahr zu überprüfen und wo notwendig bis spätestens 28. Februar 2018 zu aktualisieren. Wir werden den Gemeinden anfangs 2018 ein entsprechendes Erinnerungsschreiben zusenden.*

Zeitgleich mit den Listen erhalten die Gemeinden von der SVA Aargau ein Antragsformular, um ihren Anspruch spätestens bis Ende Juni 2018 geltend zu machen. Die Zahlung seitens SVA Aargau wird bis Ende August 2018 auf das von den Gemeinden angegebene Konto erfolgen.

## **II. Regelung KV-Verlustscheinkostenverteilung ab 1.1.2018**

Für Verlustscheine aus ausstehenden Krankenkassenforderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig. Die neue Ausgangslage sowie die für die Gemeinden nötigen Grundlagen wurden diesen Sommer und Herbst mit den zuständigen Gremien und Verbandsvertretern intensiv diskutiert und das Vorgehen, wie im nachfolgend Ablauf beschrieben, vereinbart.

Die Gemeinden erhalten via GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden Meldungen über beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert.

Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreuungsmeldung *optional und fakultativ* folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verlustschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrags der entsprechenden Forderungen aus der *obligatorischen* Krankenpflegeversicherung: ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten.

Zahlungspflichtig für den Anteil am Gesamtbetrag der ausstehenden Forderungen (85 Prozent) ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreuungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

Für die Budgetierung haben die Gemeinden vom Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres DVI entsprechende Empfehlungen erhalten (Informationsschreiben der Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung vom 17. März 2017).

Die SVA Aargau führt im Auftrag des Kantons die entsprechende Kostenverteilung durch. Den vorgesehenen Ablauf entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Flussdiagramm.

Aufgrund der Zeitdauer von einer Betreuung bis zu einem Verlustschein beziehungsweise der entsprechenden Geltendmachung durch die Krankenversicherer bei der SVA Aargau werden die ersten zur Verteilung anstehenden Verlustscheinkosten erst im Jahr 2019 anfallen. Pro Betreuungsjahr können Sie aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf Kantonsebene als Faustregel von einer „10/40/40/10“-Verteilung ausgehen, das heisst für das Betreuungsjahr 2018 fallen 10% der Kosten im Jahr 2019 an, 40% im 2020, 40% im 2021, 10% im 2022.

Weitere Informationen und Hinweise zu möglichen „Best Practices“ auf Gemeindeebene folgen im Verlauf des kommenden Jahres.

### III. Unterstützung

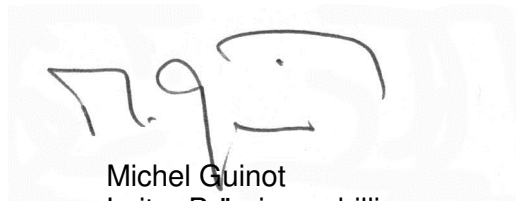
Für Fragen und Support stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sie können sich dabei direkt an Michel Guinot (Leiter Prämienerbilligung, 062 837 85 05, [michel.guinot@sva-ag.ch](mailto:michel.guinot@sva-ag.ch)) oder Stephan Lang (Fachexperte Prämienerbilligung, 062 836 81 64, [stephan.lang@sva-ag.ch](mailto:stephan.lang@sva-ag.ch)) wenden.

Freundliche Grüsse  
SVA Aargau



Urs Wälchli  
Bereichsleiter Kantonale Leistungen



Michel Guinot  
Leiter Prämienerbilligung

Beilage: Prozess Verlustscheinkostenverteilung ab 1. Januar 2018 (Flussdiagramm)

Verteiler

- Gemeinden des Kantons Aargau (Gemeinderäte, Finanzverwaltung)
- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
- Verband Aargauer-Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
- Verband der Finanzfachleute Aargauer Gemeinden
- Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
- Gemeindezweigstellen
- Sozialdienste
- Leiterin Abteilung Gesundheit, DGS
- Kantonaler Sozialdienst, DGS
- Runder Tisch Soziale Sicherheit Kanton Aargau, SOSIAG
- CEO/Direktorin SVA Aargau